



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 21.06.2022 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:34 Uhr
Ende: 22:23 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Angelika Dinger

Schremser, Matthias	2. Bürgermeister
Gerber, Maximiliane	3. Bürgermeisterin
Bergfeld, Karin	
Eiling-Hütig, Ute, Dr.	
Fischhaber, Peter	
Gollwitzer, Helmut	
Härtl, Sibylle	
Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.	
Keltsch, Michael, Dr.	
Klug, Arno	
Maier, Anton	
Schuieler, Thomas	
Utech, Boris	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Hansel, Günter
Himmelstoß, Roger
Schultheiß, Nandl

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Sanierungsgebiet "Ortsmitte Feldafing" - Billigung des Entwurfs der Sanierungsatzung mit Begründung für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §137 BauGB i. V. m. §3 Abs. 2 BauGB
4. Verwaltungsklage gegen den Vorbescheid - Neubau von vier Mehrfamilienhäusern auf Fl.-Nr. 59, Gemarkung Feldafing
5. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 "Westlich und Östlich der Possenhofener Straße" - Vorstellung weiterer Planungsvarianten durch C7
6. Albers-Villa Garatshausen - Vorstellung des Konzeptes der TU München
7. Einrichtung eines weiteren Ladepunktstandorts am alten Feuerwehrhaus (dringliche Anordnung) und Genehmigung einer Vereinbarung für die Einrichtung und den Betrieb von Ladesäulen
8. Erneuerung der Asphaltdeckschicht und Sanierung der Bordsteine in der Thurn-und-Taxis-Straße; Nachtrag
9. Erstellung eines interkommunalen integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept mit den Gemeinden Tutzing und Pöcking
10. Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldwegs "Zum Roßstall", Fl.Nr. 981, OT Wieling zur Ortsstraße
11. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgern die Gelegenheit gegeben Fragen an den Bürgermeister, die Verwaltung und den Gemeinderat zu stellen.

Herr Dahlhoff richtet folgende Frage an Bgm Sontheim:

Warum wurde keine anderer Standort für das Feuerwehrhaus wie am Alten Rathaus gefunden und warum bis heute noch keine Feuerwehrhaus gebaut wurde.

BGM Sontheim zeigt auf, dass mehrere Standorte untersucht wurden und der Gemeinderat intensiv darüber beraten hat. Aufgrund der Komplexität war die Standortsuche zeitintensiv.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 17.05.2022 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 14 für
 0 gegen den Beschluss

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

BGM Sontheim gibt bekannt, dass keine TOP der Gemeinderatssitzung vom 17.05.2022 zur Veröffentlichung geeignet ist.

TOP 3 Sanierungsgebiet "Ortsmitte Feldafing" - Billigung des Entwurfs der Sanierungsatzung mit Begründung für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §137 BauGB i. V. m. §3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 den Entwurf der Vorbereitenden Untersuchung für das Sanierungsgebiet gebilligt und die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

Bei dieser Beteiligung soll ebenfalls der Entwurf der Sanierungsatzung mit ausgelegt werden. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit Herrn RA Rixner, den in der Anlage beigefügte Entwurf der Sanierungsatzung mit Begründung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Feldafing“ ausgearbeitet.

Herr Herr RA Rixner erklärt das gewählte Sanierungsverfahren und erläutert das weitere Vorgehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Sanierungssatzung „Ortsmitte Feldafing“ mit Begründung und Anlagen mit Stand vom 02.06.2022.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §137 BauGB i. V. m. §3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Anwesend: 14

Für den Beschluss: 14

Gegen den Beschluss: 0

TOP 4 Verwaltungsklage gegen den Vorbescheid - Neubau von vier Mehrfamilienhäusern auf Fl.-Nr. 59, Gemarkung Feldafing**Sachverhalt:**

Die HA Feldafing GmbH hat Klage gegen die Entscheidung des Landratsamtes bezüglich des Vorbescheides vom 27.04.2022, Neubau von vier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage, Dr.-Appelhans-Weg 5, Fl.-Nr. 59 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingereicht.

Die **Klage** richtet sich den gegen die im Vorbescheid negativ beantworteten Fragen zur Variante 1.2 hinsichtlich der Ziffer 2.2 a), b), c) und d) die mit „Nein“ beantwortet wurden.

Der Kläger beantragt daher:

- 1. Der Vorbescheid vom 27.04.2022 – Az.: 40-V-2021-101-6- wird aufgehoben, soweit darin in Ziffer 2.2 a), b), c) und d) die Fragen des Vorbescheidsantrag zu Variante 1.2 mit „Nein“ beantwortet wurden**

und der Beklagte wird verpflichtet, zu den betreffenden Fragen einen positiven Vorbescheid zu erlassen.

- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Zur Begründung wird ausgeführt:

Das Vorhaben in der Variante 1.2 ist planungsrechtlich zulässig. Zwar hält das Vorhaben die Vorgaben des Bebauungsplans nicht ein. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen aber vor. Die Fragen hätten daher positiv beantwortet werden müssen. Die Klage erfolgt zunächst aus Gründen der Fristwahrung. Eine ausführliche Begründung wird nachgereicht.

Auszug Ziffer 2.2 Vorbescheid vom 27.04.2022:

2.2 Die im Antrag vom 20.05.2021 enthaltenen, durch Schreiben vom 10.08.2021 konkretisierten Fragen betreffend die **VARIANTE 1.2** werden wie folgt beantwortet:

- a) Kann eine Befreiung von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse bei jedem Baukörper um 1 Vollgeschoss erteilt werden?**

Nein, die abgefragte Befreiung kann nicht erteilt werden.

b) Kann eine Befreiung von der festgesetzten Höhengvorgabe bei jedem Baukörper um 3,50 m erteilt werden?

Nein, eine Befreiung von der festgesetzten Höhengvorgabe bei jedem Baukörper um 3,50 m kann nicht erteilt werden.

c) Kann eine Befreiung von der festgesetzten GFZ von 0,6 auf 0,64 erteilt werden?

Nein, eine Befreiung von der GFZ von 0,6 auf 0,64 kann nicht erteilt werden.

d) Ist das in der Variante 1.2 dargestellte Vorhaben im Übrigen mit Ausnahme der gesicherten Erschließung planungsrechtlich zulässig?

Nein, das Vorhaben ist aufgrund der Vielzahl an Abweichungen städtebaulich nicht vertretbar.

Begründung der Ablehnung:

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann überdies von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (Nr. 1) oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (Nr. 2) oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (Nr. 3), und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Mit den Grundzügen der Planung umschreibt das Gesetz die planerische Grundkonzeption, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu Grunde liegt und in ihnen zum Ausdruck kommt. Ob eine Befreiung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderm Gewicht ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, nämlich dem im Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen. Außerdem ist zu betrachten, ob die Zulassung der Befreiung mögliche Vorbild- und Folgewirkungen für den gesamten Planbereich auslöst und die betroffenen Festsetzungen zukünftig funktionslos würden. Wirtschaftliche oder persönliche Interessen oder eine bessere bauliche Ausnutzung des Grundstücks sind bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen. Eine Änderung des Baurechts kann nur im formellen Verfahren einer Bebauungsplanänderung erfolgen, über die die Gemeinde zu entscheiden hat.

Die Fragen zu der Variante 1.2 ziehen jeweils auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Bebauungsplan ist in seinem Regelungsgehalt sehr schlank gehalten, so dass seinen einzelnen Festsetzungen umso mehr planerische Bedeutung zukommt.

Im Einzelnen können die Befreiungen aus den nachfolgenden Gründen nicht erteilt werden:

Begründung zur Antwort bzgl. Variante 1.2 Frage a):

Der Bebauungsplan regelt unter Festsetzung 7. die maximal zulässige Anzahl der

Vollgeschosse. Für das Baugrundstück sind demnach maximal drei Vollgeschosse zulässig. Die Festsetzung der Vollgeschosse stellt einen wesentlichen Grundzug der Planung in Bezug auf die Höhenentwicklung der Gebäude dar. Durch die weiteren Terrassengeschosse würde das festgesetzte städtebauliche Ziel des Bebauungsplans beeinträchtigt werden.

Die Bestandsgebäude können nicht in die Bewertung einbezogen werden. Die bestehenden Klinikgebäude bestanden schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes; insofern hat die Gemeinde ihre Planungshoheit ausgeübt und das Baurecht entsprechend neu festgesetzt. Die gewünschte städtebauliche Ordnung gibt nunmehr den Rahmen vor. Eine Befreiung von dieser Festsetzung würde die Grundzüge der Planung berühren und wäre städtebaulich nicht vertretbar, § 31 Abs. 2 BauGB.

Begründung zur Antwort bzgl. Variante 1.2 Frage b):

Im zugrundeliegenden Bebauungsplan sind jeweils eine bergseitige und eine talseitige Wandhöhe festgesetzt (siehe oben). Der beantragte Dachaufbau löst eine zweite berg- und talseitige Wandhöhe aus. Die Attika des Dachaufbaus ist aus Sicht des Landratsamtes der obere Bezugspunkt der "zweiten Wandhöhe" (bergseitig Haus A+D 13,73m, Haus B 11,95m, Haus C 12,40 m, talseitig Haus A 14,58 m, Haus D 14,47 m, Haus B 18,31 m, Haus C 18,31 m). Die im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhen stellen ein wesentliches Steuerungselement hinsichtlich der zulässigen Höhenentwicklung künftiger Gebäude dar und sind vor diesem Hintergrund als Grundzug der Planung zu sehen und damit nicht befreiungsfähig gem. § 31 Abs. 2 BauGB. Zudem ist anzumerken, dass das Vorhaben durch die Ausnutzung der Hanglage nach Osten bereits 5-geschossig in Erscheinung tritt (Ausnutzung der Hanglage durch "Nichtvollgeschosse").

Begründung zur Antwort bzgl. Variante 1.2 Frage c):

Die Nutzungsziffern GRZ und GFZ sind die weiteren zentralen Steuerungselemente in dem o. g. Bebauungsplan. Eine Befreiung würde den Grundzügen dieser Planung widersprechen und kann daher nicht erteilt werden, § 31 Abs. 2 BauGB.

Begründung zur Antwort bzgl. Variante 1.2 Frage d):

In der Summenwirkung der vorstehend beantragten Befreiungen zu Variante 1.2 würde eine Baumasse entstehen, die der Plangeber bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen hat und die städtebaulich nicht vertretbar wäre. Auch diese Frage war daher negativ zu beantworten.

Die Verwaltung wurde von der eingereichten Klage mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 31.05.2022 in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Feldafing wurde zu dem Verfahren beigelegt, weil durch die Entscheidung des Gerichtes ihre rechtlichen Interessen berührt werden.

Herr RA Dr. Spieß erläutert den Sachverhalt dem Gemeinderat und zeigt auf welchen rechtlichen Handlungsbedarf der Gemeinde Feldafing daraus entsteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Kanzlei Döring / Spieß Rechtsanwälte in Vertretung von Herrn Dr. Spieß mit der rechtlichen Vertretung der Gemeinde Feldafing in der Sache Beiladung im Zusammenhang mit der Klage gegen den Vorbescheid vom 27.04.2022.

Anwesend: 14
Für den Beschluss: 14
Gegen den Beschluss: 0

**TOP 5 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 "Westlich und Östlich der
Possenhofener Straße" - Vorstellung weiterer Planungsvarianten durch C7**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Feldafing hat mit der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Städtebauförderung einen Städtebaulichen Wettbewerb für die Neubebauung des Klinikareals durchgeführt. Dieser Wettbewerb wurde mit zwei Siegerpreisen und einer Anerkennung abgeschlossen. Wie bereits bekannt ist, lehnt das Siegerbüro eine weitere Zusammenarbeit zur Ausarbeitung des Bebauungsplans ab.

Vor diesem Hintergrund hatten die Verwaltung und die Eigentümer des ehemaligen Klinikgrundstückes ein Gespräch über das weitere Vorgehen geführt. Dabei wurde von den anwesenden Rechtsanwälten versichert, dass eine Beauftragung eines der Siegerbüros nicht zwingend erfolgen ist.

Die Eigentümer haben bei diesem Gespräch weitere Bauvarianten vorgebracht, welche aus den eingereichten Vorbescheiden entwickelt wurden.

RA Dr. Spieß berichtet über den rechtlichen Sachverhalt nach der Absage des 1. Preisträgers aus dem Wettbewerb und stellt dar welche Möglichkeiten die Gemeinde nun hat.

RA Dr. Pflüger, rechtlicher Vertreter von C7, erläutert die Gründe, die zur Klageeinreichung führten.

Danach stellt Herr Janisch vom Büro Master Plan die von Investor erarbeiteten Planungsvarianten vor und erläutert weshalb auf Grundlage des genehmigten Vorbescheides weiter geplant wurde.

Nach der Vorstellung stellt GR Schuierer den Antrag zur Geschäftsordnung auf Verschiebung der Beschlussfassung in die nichtöffentliche Sitzung.

Anwesend: 14
Für den Beschluss: 13
Gegen den Beschluss: 1

Die Abstimmung wird in die nichtöffentliche Sitzung verlagert.

Unterbrechung der öffentlichen Sitzung um 20:56 Uhr.

TOP 6 Albers-Villa Garatshausen - Vorstellung des Konzeptes der TU München

Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung um 21:10 Uhr.

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern hat der Technischen Universität München (TUM) das Grundstück mit Villa am Starnberger See, in der der Schauspieler Hans Albers und seine Lebensgefährtin Hansi Burg lebten, zur Nutzung überlassen. Nutzer soll die „Junge Akademie“ der TUM sein, ein Netzwerk aus Studenten, Nachwuchsforschern, aktiven und ehemaligen Professoren.

Das Grundstück der Albers Villa befindet sich im Außenbereich und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See“. Entlang des Seeufers befindet sich ein geschütztes Biotop. Das gesamte Grundstück ist ein Boden- bzw. Baudenkmal.

Für die Schaffung von Baurecht muss ein Bebauungsplan aufgestellt und eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden.

Herr Prof. Dr. Melzer stellte in der Sitzung das zukünftige Nutzungskonzept der „Jungen Akademie“ vor. Dabei erläutert er, dass geplant ist bis zu 55 Studenten in Tages- und Wochenveranstaltungen zu betreuen. Des Weiteren sollen verschiedene Veranstaltungen angeboten werden.

Anhand des Freiflächengestaltungsplans stellte Herr Dr. Schober die Umgestaltungsziele mit den daraus hervorgehenden Maßnahmen dar. Dabei wurde erläutert welche Bereiche öffentlich zugänglich gemacht werden.

Danach stellte Herr Prof. Kreuch grob die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen sowie zwei Möglichkeiten es geplanten Neubaus vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Konzept zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt das Bauleitplanverfahren einzuleiten und einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abzuschließen.

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 7 Einrichtung eines weiteren Ladepunktstandorts am alten Feuerwehrhaus
(dringliche Anordnung) und Genehmigung einer Vereinbarung für die
Einrichtung und den Betrieb von Ladesäulen****Sachverhalt:**Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen in Feldafing

Mit dem GR-Beschluss vom 20.04.2021 wurde das PEWU beauftragt Ladesäulen an den Standorten Bahnhofsplatz, Altes Rathaus und Strandbad-Parkplatz zu installieren und zu betreiben.

Die Gemeinde Feldafing gewährt für die Errichtung von drei Säulen insgesamt einen Baukostenzuschuss von 23.880 € und einen monatlichen Betriebskostenzuschuss von insgesamt 345€, befristet auf drei Jahre.

Auf eine einzelne Ladesäule heruntergerechnet ergibt sich ein Baukostenkostenzuschuss von 7.960€/St, sowie ein monatlicher Betriebskostenzuschuss von 115€/St. Diese so errechneten Stückkosten werden in der nachfolgenden Vereinbarung verwendet.

Detailregelungen, wie die Bedingungen zur Bereitstellung der Stellflächen oder Kündigungskonditionen sind in dem Beschluss noch nicht enthalten und müssen in einer gesonderten Vereinbarung (siehe Anlage) geregelt werden.

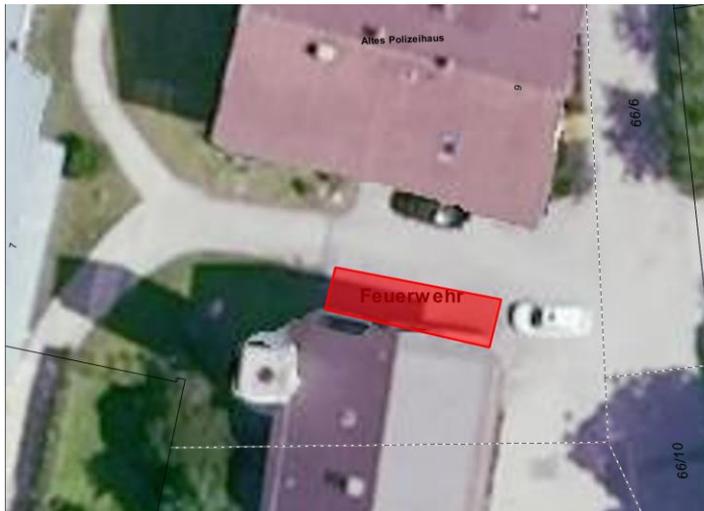
Einrichtung eines weiteren Ladepunktstandorts am Feuerwehrhaus

Die Aufstellung der Säule am Strandbad ist wegen der aufwändigen Anbindung an die Stromversorgung seitens des Netzbetreibers dieses Jahr nicht mehr möglich.

Die Inbetriebnahme der hierfür bereits gelieferten Ladesäule muss aufgrund der Förderung bis zum 16.06.2022 erfolgen, weshalb vom PEWU vorgeschlagen wurde die Ladesäule neben dem Feuerwehrhaus aufzustellen. Hier sind sowohl der Stromanschluss, der Aufstellort und die Stellfläche für Fahrzeuge, entweder schon vorhanden oder mit geringem Aufwand herstellbar.

Falls der Standort zu einem späteren Zeitpunkt wieder für andere Zwecke benötigt wird, ist eine Demontage und Umsetzung der Anlage problemlos möglich.

Ein weiterer Vorteil dieses Standortes besteht auch darin, dass die Stromversorgung in absehbarer Zeit über die Energieerzeugungsanlagen des Energiequartier Feldafing erfolgen kann.



In der letzten Sitzung am 17.05.2022 wurde der TOP vertagt, da sich noch umfangreiche Fragen zum Standort ergeben haben.

Nach der Sitzung haben sich das PEWU und der Feuerwehrkommandant zur Klärung der Fragen getroffen. Bedenken gegen den Standort seitens der Feuerwehr liegen nicht mehr vor. Um einen Verfall der Fördermittel zu vermeiden musste die Errichtung der zusätzlichen Ladesäule am Feuerwehrhaus im Rahmen einer dringlichen Anordnung genehmigt werden. Da die Errichtung der Ladesäule am Strandbad in diesem Jahr nicht mehr erfolgt, ergeben sich für das Haushaltsjahr 2022 keine finanziellen Auswirkungen. Jedoch sind die Mehrkosten in Höhe von 12.100 € (Baukostenzuschuss 7.960 € und Betriebskostenzuschuss 4.140 € für 36 Monate) in den Haushalten 2023 bis 2025 zu berücksichtigen.

Für den Ladestandort am Strandbadparkplatz läuft bereits ein weiterer Förderantrag, der bei der späteren Errichtung der Ladesäule Verwendung finden könnte.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat befürwortet die vorliegende Vereinbarung und ermächtigt den Bürgermeister, die vorliegende Vereinbarung mit dem PEWU abzuschließen.

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat nimmt die dingliche Anordnung zur Kenntnis.

Anwesend: 14

Für den Beschluss: 14

Gegen den Beschluss: 0

TOP 8 Erneuerung der Asphaltdeckschicht und Sanierung der Bordsteine in der Thurn-und-Taxis-Straße; Nachtrag**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 17.08.2021 die bestandserhaltende Sanierung des unteren und am 15.02.2022 des oberen Teils der Thurn und Taxis Straße beschlossen. Bei beiden Teilabschnitten soll sowohl der Gehweg neu asphaltiert, wie auch die obere Asphaltdeckschicht der Straße erneuert werden. Ebenfalls werden geschädigte Bordsteine durch dauerhafte Granitbordsteine ersetzt, sowie die Barrierefreiheit durch Gehwegabsenkungen und taktile Leitelemente hergestellt. Zudem wurde im Zuge der Fahrbahnsanierung zwei Verkehrsinseln im Bereich der Himmelsleiter eingebaut, um den Schulkindern und den Senioren ein sicheres Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Die hierfür beauftragten und vom Gemeinderat genehmigten Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 432.000 €.

Während den derzeit laufenden Sanierungsarbeiten an der Fahrbahndeckschicht wurden bei den Fräsarbeiten am 30.05.2022 festgestellt, dass bei der letzten Sanierung bzw. bei der Verstärkung der Fahrbahn nicht wie angenommen 4 cm, sondern zwischen 5 und 8 cm aufgetragen wurden. Zudem wurde der Schichtverbund nicht gleichmäßig und fachgerecht hergestellt. Dieser Umstand hat zur Folge, dass bei einer Frästiefe von 4 cm die verbleibenden 2 cm der Deckschicht nicht halten und sich ebenfalls mit ablösen. Um für einen vernünftigen Schichtverbund zu sorgen, wurde angeordnet 6 cm abzufräsen und die Stellen, die sich zusätzlich lösen mit einer sogenannten Asphaltbewehrung zu versehen.

Der Mehraufwand der Fräsarbeiten, Profilierung, Asphaltarmierungsarbeiten und Mehreinbau des Deckschichtmaterials beläuft sich auf insgesamt 59.000 € brutto (inkl. PEWU-Aufschlag und Planungsleistungen).

Im Jahr 2021 hatte die Gemeinde für den unteren Abschnitt Ausgaben in Höhe von 82.000 €, weshalb im Haushalt 2022 für die beiden Bauabschnitte Mittel in Höhe von 350.000 € eingestellt wurden. Der Mehraufwand in Höhe von 59.000 € ist im Haushalt 2022 nicht berücksichtigt.

Zur Deckung der Kosten stehen Mittel in Höhe von 57.500 € zur Verfügung, die für die Erneuerung der Elektrik im Waldherrhaus, Kirchenweg 4 vorgesehen waren.

Die Erneuerung der Elektrik im Waldherrhaus erfolgt nicht mehr im Haushaltsjahr 2022, da der Sanierungsumfang erst nach der bautechnischen Begutachtung des Gebäudes festgelegt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Nachtrag für die Straßensanierung der Thurn-und-Taxis-Straße in Höhe von 59.000 €.

Anwesend: 14

Für den Beschluss: 14

Gegen den Beschluss: 0

TOP 9 Erstellung eines interkommunalen integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept mit den Gemeinden Tutzing und Pöcking**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat im Mai den Förderantrag zur Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement gestellt. Die Voraussetzung dafür, war ein Abstimmungsgespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Im Vorfeld zum Abstimmungsgespräch am 17.05.2022 fanden mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und den Gemeinen Tutzing und Pöcking ein Informationsgespräch zum Thema integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte und Sturzflut-Risikomanagement statt. Dabei wurde der Unterschied beider aufgezeigt, sowie die aus diesen Konzepten resultierenden Fördermöglichkeiten für die Maßnahmenumsetzung erläutert (siehe Anlage).

Im Rahmen dieses Gespräches stellte sich heraus, dass zur Vermeidung von Hochwasser zusätzlich zum Sturzflut-Risikomanagement ein interkommunales integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für die Gemeinden Tutzing, Pöcking und Feldafing sinnvoll ist, da mehrere hochwassergefährdende Gewässer III. Ordnung (Starzenbach, Schwarzer Graben, Wielinger Bach) über alle drei Gemarkungen laufen.

Deshalb empfiehlt Herr Raab vom Wasserwirtschaftsamt dass die drei Gemeinden zusammen ein interkommunales „integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept“ erstellen sollten.

Beschreibung:

Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sind Planungskonzepte, die nicht nur das Gewässer, sondern das gesamte Einzugsgebiet oberhalb von Hochwassergefährdungen an Gewässern dritter Ordnung betrachten. Dabei werden alle drei Handlungsfelder des Hochwasserschutzes (natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge) berücksichtigt. In dem Konzept wird aufgezeigt, wie verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser (+ 15% Klimazuschlag) für bestehende Siedlungsbereiche an Gewässern dritter Ordnung erreicht werden kann. Neben dem Hochwasserschutz wird auch eine Verbesserung der Gewässerdynamik inkl. Sohlumlagerung, der Gewässerqualität und Gewässerökologie sowie der Beschattung, die Verringerung der Bodenerosion und des Oberbodenabtrags, die Verbesserung des Nährstoffrückhalts in der Fläche inkl. des Austrages von Feinmaterial aus dem Gewässer in die Aue sowie die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes aufgezeigt.

BGM Sontheim erläutert in der Sitzung den Sachverhalt und berichtet von dem Gespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Vorstellung des Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement der Gemeinde Pöcking bei einer Veranstaltung des Bayerischen Gemeindetags.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung Gespräche mit der Gemeinde Tutzing und Pöcking bezüglich eines interkommunalen „integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept“ zu führen und das Ergebnis dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 10 Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldwegs "Zum Roßstall", Fl.Nr. 981,
OT Wieling zur Ortsstraße****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 78 „Wieling-Ost“ als Satzung beschlossen (siehe Lageplan). Der Geltungsbereich des Planbereichs bezieht sich auch auf eine Teilfläche der Fl.Nr. 981 des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Zum Roßstall“ mit einer Länge von ca. 125 Metern (Eigentümer: Gemeinde Feldafing). Mit Datum 23.04.2020 wurde mit den Bauherren eine Kostenübernahmevereinbarung zur Erschließung des Plangebiets geschlossen. Zur Sicherung der sich für den Bauherrn ergebenden Verpflichtungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen wurde eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von Euro 70.000 hinterlegt. Nachdem der restliche Teil der Fl.Nr. 981 auf einer Länge von ca. 50 Metern außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungs-plans liegt, sind die Kosten für den Ausbau dieses Bereichs von der Gemeinde Feldafing zu tragen. Nach Beendigung der Ausbauarbeiten wird der betroffene Bereich zur Ortsstraße umgewidmet, Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Wende-hammers auf Fl.Nr. 670/2 gehen auf die Gemeinde Feldafing über.

Der Verwaltung liegt für den anteiligen Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldwegs ein Angebot der Fa. Strobl Straßenbau & Tiefbau GmbH in Höhe von brutto € 37.000 vor. Nachdem die Fa. Strobl auch die Erschließung des Neubaugebietes „Wieling Ost“ durchführt, wäre ein Anschlussauftrag an dieses Vorhaben aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. Im Haushalt

2022 ist für die Maßnahme ein Betrag von € 40.000 eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Ausbau des westlichen Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zum Roßstall“ auf einer Länge von ca. 50 Metern zur Ortsstraße gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Strobl Straßenbau & Tiefbau GmbH. Die Arbeiten sollen im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Wieling Ost“ ausgeführt werden.

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14

Gegen den Beschluss: 0

TOP 11 Bekanntgaben / Sonstiges

Freibad Garatshausen

BGM Sontheim berichtet, dass die Gemeinde Tutzing am Parkplatz des Freibades Garatshausen einen Parkautomaten aufstellt. Die Einnahmen werden mit der Gemeinde Feldafing zur Hälfte geteilt. Es wurde festgelegt, dass die Gemeinde Feldafing den Unterhalt des Parkplatzes Garatshausen mit Winterdienst übernimmt.

Veranstaltung in der Bücherei

GR Bergfeld gibt bekannt, dass am 06.07.2022 in der Bücherei ein interaktives Kindertheaterstück aufgeführt wird.

Stadtradeln

GR Maier teilt mit, dass am 27.06. Stadtradeln beginnt und er eine Gruppe „Gemeinderat“ einrichtet.

Gefertigt:

Angelika Dinger

Genehmigt:

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister